

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 001 F 642/19 (AG Landsberg am Lech) -

Das Sachverständigengutachten der Psychologin (M.Sc.) Janina W[REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Gutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴

Obwohl der vermeintlichen Sachverständigen ausweislich Seite 4 ihres Gutachtens die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, welche vom Bundesjustizministerium publiziert werden⁵, bekannt sind, hält sie diese selbst nicht. Dies widerspricht einer seriösen Gutachtertätigkeit und ist absolut inakzeptabel.

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Der Anhang des Sachverständigengutachtens ist nicht vollständig, sodass die erlangten Untersuchungsergebnisse weder nachvollziehbar noch transparent sind – obwohl dies eine Muss-Bestimmung der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht ist⁶. Ferner findet im Gutachten fortlaufend eine Vermischung von Darstellung und Bewertung statt, was gemäß den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht unzulässig ist. In den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht heißt es ausdrücklich, dass „klar getrennt werden [muss] zwischen Darstellung und Bewertung von Informationen“⁷.

Ebenfalls inakzeptabel ist die Tatsache, dass die vermeintliche Sachverständige keinerlei Fachliteratur nennt, sodass völlig unklar ist, ob ihre Ausführungen auf einem subjektiven, willkürlich angelegten Wertekanon oder einer wissenschaftlichen Grundlage basieren.

Ungeeignet ist ferner die angewandte Testmethodik der vermeintlichen Sachverständigen. Der „Family Relations Test für Kinder und Jugendliche“ (FRT-KJ) steht seit geraumer Zeit in der Kritik der Wissenschaft. So bezeichnete der Professor für Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik, Dr. Wolfgang Beelmann, bezüglich des FRT-KJ bei einer Tagung des BDP bereits im Jahr 1995 den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis wörtlich als „haarsträubend“.⁸

Zum FRT-KJ schreibt zudem der Familientherapeut Peter Thiel: „Nicht geeignet für eine auch nur annähernde Erfassung der Wirklichkeit ist der sogenannte Family-Relations-Test. Der Family-Relations-Test ‚funktioniert‘ nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechtes. Eine Nennung kann nur einmal an eine Person (Vater, Mutter oder andere nahestehende Person, z.B. neue Partner der Eltern) oder an einen ‚Herrn Niemand‘ vergeben werden. So kann zum Beispiel das Item ‚Diese Person in der Familie ist sehr nett‘, nur einmal vergeben werden. Das heißt, wenn das Kind dieses Item dem Vater zuordnet, kann es die Mutter nicht mehr bekommen, selbst wenn sie eigentlich auch nett ist, nur nicht ‚so nett‘, wie der Vater. Das heißt, es gibt für das Kind nicht die Möglichkeit seine Präferenzen in Form von

⁶ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 7.

⁷ ebd.

⁸ Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2, S. 61.

Abstufungen zu vergeben, wie es z.B. in Form der Schulzensuren 1-6 der Fall ist oder durch eine Punkteskala von 0-10 ermöglicht werden könnte. In einem solchen Fall könnte ein Kind z.B. 6 Punkte dem Vater zuordnen und 4 Punkte der Mutter.“⁹

Darüber hinaus bewegt sich die vermeintliche Sachverständige regelmäßig im Bereich der Spekulation, wenn nicht sogar im Bereich der Unterstellung. Dies lässt eine Besorgnis der Befangenheit annehmen. So ist beispielsweise auf Seite 76 über den Kindesvater zu lesen: „Er scheint einen Kampf um Gerechtigkeit und für das Kindeswohl zu kämpfen, was aber letztlich zu Lasten der Kinder geht.“ Auf welcher Grundlage die vermeintliche Sachverständige das Kindeswohl – und damit was zum Wohle oder zu Lasten der Kinder ist – bestimmt, ist leider mangels Fachliteratur nicht ersichtlich. Selbiges gilt für die Äußerung, dass der Kindesvater häufig das Wohl der Kinder aus dem Blick verliere. Dies ist ebenfalls auf Seite 76 zu lesen.

Dass die vermeintliche Sachverständige auf der selben Seite dem Kindesvater auch noch zwanghaft anmutende Tendenzen andichtet, passt in das Bild der unwissenschaftlich arbeitenden, wild spekulierenden Sachverständigen. In der ärztlichen Bescheinigung des Psychiaters Dr. Dieter T [REDACTED], der als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin zur fachlich adäquaten Diagnostik befähigt ist, steht hingegen über den Kindesvater ausdrücklich: „Es liegt keine psychiatrische Störung vor. Eine psychiatrische und/oder psychotherapeutische Behandlung ist nicht erforderlich.“

Dass die vermeintliche Sachverständige auf Seite 96 – trotz eklatanter und nachweisbarer Wissenslücken – ausdrücklich betont, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben, untermauert, dass sie für diesen Arbeitsbereich nicht geeignet ist.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Die Psychologin (M.Sc.) Janina W [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Janina W [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

⁹ <http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm>

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, *Familie und Recht*, 11. Jahrgang, Heft 2. Neuwied: Luchterhand.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*, 2. Auflage. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Thiel, Peter (2017): Testdiagnostik

<http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm> (zuletzt abgerufen am 15.10.2020)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 15.10.2020)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 15.10.2020)